

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 7 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. November 1962 (Amtlicher Anzeiger Seite 1135) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan (Gesetz über den Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Stadtkern aus. Der Glockengießerwall ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben. Am Georgsplatz ist eine Teilstrecke der geplanten U-Bahn vorgesehen.

III

Das Plangebiet ist größtenteils mit mehrgeschossigen Gebäuden für geschäftliche und gewerbliche Zwecke bebaut. Vereinzelt befinden sich hier eingeschossige Läden oder Gaststätten.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die für öffentliche Zwecke benötigten Flächen festzulegen und die bauliche Entwicklung der Grundstücke zu ordnen.

Für die Verbreiterung des Glockengießerwalls sind neue Verkehrsflächen erforderlich. Der Glockengießerwall ist eine Teilstrecke des sogenannten Wallringes und gehört zu den Straßen Hamburgs mit der höchsten Verkehrsdichte. Ein großer Teil des Straßenverkehrs durch die Innenstadt verläuft über diesen Wallring. Es ist daher geplant, diese Straße entsprechend ihrer Bedeutung auszubauen, u.a. soll für den durchgehenden Verkehr an dieser Stelle ein Straßentunnel gebaut werden. Hierdurch soll der Verkehr flüssiger werden; die zahlreichen Kreuzungen, auf denen es immer wieder zu Unfällen kommt, werden entlastet.

Damit die Inanspruchnahme von Flächen auf das notwendige Maß beschränkt bleibt, sind am Glockengießerwall auf privatem Grund Arkaden für Fußgänger vorgesehen.

Auf den Flächen für unterirdische Bahnanlagen soll eine Teilstrecke der U-Bahnlinie von Billstedt nach Stellingen in bergmännischer Bauweise gebaut werden. Die Ausweisung im Bebauungsplan ersetzt gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) die nach diesem Gesetz erforderliche Planfeststellung. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans entsteht an den von den unterirdischen Bahnanlagen betroffenen Grundstücken eine öffentliche Last (vgl. §§ 8 ff. des Hamburgischen Enteignungsgesetzes vom 14. Juni 1963 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 22).

Die Entschädigungen bestimmen sich, auch soweit solche Ansprüche wegen der Beschränkung in § 2 Nummer 5 in Betracht kommen, nach dem Hamburgischen Enteignungsgesetz.

Am Glockengießerwall ist ein drei- und siebengeschossiges Kerngebiet in geschlossener Bauweise und im übrigen Plangebiet ein fünfgeschossiges Kerngebiet, gleichfalls in geschlossener Bauweise, ausgewiesen. Die Planung berücksichtigt weitgehend den Bestand.

IV

Das Plangebiet ist etwa 19 060 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 9 040 qm (davon neu etwa 520 qm) benötigt.

Die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen müssen von der Freien und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind teilweise bebaut. Es werden hiervon 9 Läden, 18 Betriebe und 15 Wohnungen betroffen. Weitere Kosten werden durch die Herrichtung der neuen Straßenflächen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes enteignet werden.